

Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung regelt die Notwendigkeit und Zuständigkeit für die brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen. Sie stützt sich auf Art. 17 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG) sowie Art. 5 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) ab.

Wer für die brandschutztechnische Beurteilung von Grossanlässen zuständig und in welchen Fällen eine formelle brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung erforderlich ist, ergibt sich aus der schematischen Darstellung im Anhang.

2 Verfahren

Die Entgegennahme von Gesuchen erfolgt ausschliesslich durch die Standortgemeinde.

Liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde so ist das Verfahren zur brandschutztechnischen Beurteilung mit dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde abzusprechen und festzulegen. Zeigt es sich, dass brandschutzrelevante Massnahmen oder Auflagen verfügt werden müssen, tun dies die Gemeinden in geeigneter Form.

Ist die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG), Abteilung Brandschutz zuständig, leitet die Gemeinde alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen der GVSG zur Bearbeitung weiter. Die GVSG stellt die brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung der Gemeinde zur Eröffnung, als Bestandteil der Gesamtverfügung, zu. Für die Prüfung und Ausarbeitung einer brandschutztechnischen Veranstaltungsbewilligung benötigt die GVSG benötigt i.d.R. etwa zwei Wochen Zeit, ab Eingang der Gesuchsunterlagen.

3 Gesuchsunterlagen

Damit ein Veranstaltungsgesuch speditiv bearbeitet werden kann, sollte das Gesuch zumindest folgende Unterlagen umfassen:

- Angaben über Veranstalter/Veranstalterin (mit Anschrift) sowie Angabe der für den Anlass verantwortlichen Person;
- Beschrieb des Anlasses (Form, Zeitraum, erwartetes Publikum, etc.);
- Sicherheitskonzept (Vorlagen können bei der GVSG bezogen werden);
- Situationsplan Mst. 1 : 500;
- Massstäblicher Grundrissplan mit Layout und vorhandenen Einrichtungen (Ausgänge, Löscheräte, etc.);
- Bestuhlungsplan bei Anlässen mit Konzert- oder Bankettbestuhlung.

Anhang

zu Weisung: (schematische Darstellung)

